

Praktikumsordnung

für alle
Lehramtsstudiengänge
vom 23.06.1998

Gliederung:

1	Grundlagen	Seite 2
2	Praktikumsorganisation, Praktikumsbeauftragter, Praktikungskommission	Seite 2
3	Praktikumseinrichtungen	Seite 2
4	Praktika und ihre Dauer	Seite 3
5	Praktika im einzelnen	Seite 5
5.1	Schulpraktikum I (Orientierungspraktikum)	Seite 5
5.2	Sozialpraktikum	Seite 5
5.3	Schulpraktische Übungen (SPÜ)	Seite 6
5.4	Schulpraktikum II (Hauptpraktikum) und Schulpraktikum A (Lehramt Sonderpädagogik, allgemeinbildendes Fach)	Seite 6
5.5	Schulpraktikum B (Sonderpädagogisches Hauptpraktikum)	Seite 8
5.6	Betriebspraktikum	Seite 8
6	Rechtsstellung der Praktikanten	Seite 8
7	Zuständigkeiten, Bescheinigungen	Seite 8
8	Widerspruchsverfahren	Seite 9
9	Inkrafttreten	Seite 9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Praktikumsordnung nur maskuline Formen verwendet. Die feminine Bezeichnung ist stets mitzudenken.

1 Grundlagen

Alle Praktika und sonstigen praxisbezogenen Veranstaltungen sollen in das übrige Studium integriert sein. Sie sind nach Möglichkeit mit theoretischen Studien zu verknüpfen.

Die erfolgreich abgeschlossenen Praktika sind obligatorische Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entsprechend der Lehrerprüfungsverordnung v. 31.10.1997 des Landes Mecklenburg - Vorpommern.

2 Praktikumsorganisation, Praktikumsbeauftragter, Praktikumskommission

Für die **Praktikumsorganisation** in den Lehramtsstudiengängen ist an der Universität das Praktikumsbüro eingerichtet worden. Dieses Büro ist Kontaktstelle der Studenten in allen Praktikumsangelegenheiten. Die Aufsicht über das Praktikumsbüro in allen organisatorischen Fragen führt der Praktikumsbeauftragte, der von der Lehrerbildungskommission der Universität auf Vorschlag des Instituts für Schulpädagogik bestellt wird.

Der **Praktikumsbeauftragte** ist in enger Abstimmung mit den entsprechenden Instituten verantwortlich für die Organisation der Praktika und trifft Entscheidungen in Konfliktfällen. Er unterstützt einzelne Institute und Lehrende bei der Pflege der Kontakte zwischen Universität und Praktikumseinrichtungen. Er entscheidet ggf. nach Absprache mit betroffenen Instituten auch über die Anrechnung schulpraktischer Studienteile, die an anderen Hochschulen absolviert wurden. Einsprüche gegen seine Entscheidungen, auch von Studenten, sind von der Praktikumskommission zu behandeln und zu entscheiden.

Die **Praktikumskommission** besteht aus

- zwei Fachdidaktikern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich,
- zwei Fachdidaktikern aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich,
- einem Lehrenden aus der Schulpädagogik,
- einem Lehrenden aus der Grundschulpädagogik,
- einem Lehrenden aus der Pädagogischen Psychologie,
- einem Lehrenden aus der Sonder- und Heilpädagogik und
- zwei Vertretern der Studentenschaft.

Die Praktikumskommission wird von der Lehrerbildungskommission im Benehmen mit den in Frage kommenden Instituten eingesetzt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3 Praktikumseinrichtungen

Praktika sind Veranstaltungen der Universität, die an außeruniversitären Einrichtungen stattfinden. Diese sollen i.d.R. in Mecklenburg/Vorpommern, insbesondere in Rostock und Umgebung liegen, damit eine Betreuung durch Tutoren möglich ist. Für Schulpraktika, die außerhalb der Vermittlung durch das Praktikumsbüro liegen, ist ein formloser Antrag mit Begründung sowie ein offizielles Schreiben der Praktikumschule an den Praktikumsbeauftragten zu reichen. Die Zustimmung des Tutors muß gleichfalls vorliegen. Für Praktika im Ausland sind besondere Absprachen notwendig.

Praktikumseinrichtungen sind für die

- Schulpraktika: Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien; auch Gesamtschulen, Förderschulen und Berufliche Schulen sind möglich,
- Schulpraktika im Studiengang LA für Sonderpädagogik Förderschulen und sonderpädagogische Klassen an Regelschulen sowie sonderpädagogische Einrichtungen mit unterrichtlichen Angeboten
- Sozialpraktika: außerschulische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ähnliche Einrichtungen, die eine entsprechende Ausbildung garantieren
(Lehramt für Sonderpädagogik - auch außerschulische Einrichtungen in der Betreuung von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)
- Betriebspraktika: nach Möglichkeit Ausbildungsbetriebe in einer Branche, die im Zusammenhang mit einer der studierten Fachrichtungen steht.

Die Praktikumsplätze an Schulen in Rostock und Umgebung (außer Förderschulen) werden den Studenten durch das Praktikumsbüro vermittelt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Schule oder eines bestimmten Ortes besteht nicht. Studenten können aber Schulen vorschlagen. Für sonderpädagogische Praktika ist dies die Regel. Bei Praktika an Förderschulen nehmen die Studenten den Kontakt zu den Schulen auf. Treten Probleme auf, unterstützt das Praktikumsbüro in Abstimmung mit den jeweiligen Instituten die Studenten.

Für Sozialpraktika steht den Studenten eine große Anzahl von Adressen im Praktikumsbüro zur Verfügung. Der Kontakt wird durch die Studenten hergestellt. Hilfe durch das Praktikumsbüro ist möglich.

Wenn Studenten wichtige Gründe für einen bestimmten Wunsch geltend machen wollen, sind sie anzuhören. Bei einer Entscheidung sind insbesondere soziale Gründe gegen die Ausbildungsziele abzuwägen. Letztlich liegt die Entscheidung beim Praktikumsbeauftragten, der sich mit dem betreffenden Institut abstimmt.

4 Praktika und ihre Dauer

Die praktischen Studien bestehen für die Studiengänge **Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen** und **Lehramt an Gymnasien** in der Reihenfolge aus

- Schulpraktikum I Orientierungspraktikum in einer Schulform, die nicht dem gewählten Lehramt entspricht; Blockpraktikum: 4 Wochen,
- Sozialpraktikum Blockpraktikum: 3 Wochen,
- schulpraktischen Übungen fachdidaktische Veranstaltungen,

- Schulpraktikum II Hauptpraktikum in einer Schulform, die dem gewählten Lehramt entspricht; Blockpraktikum: 4 Wochen.

Die praktischen Studien bestehen für den Studiengang **Lehramt für Sonderpädagogik** aus

- Sozialpraktikum Blockpraktikum: 3 Wochen
- schulpraktischen Übungen fachdidaktische Veranstaltungen des allgemeinbildenden Faches – im Ermessen der Fachdidaktik – und in den sonderpädagogischen Fächern
- Schulpraktikum A (Lehramt Sonderpädagogik, allgemeinbildendes Fach) Praktikum im allgemeinbildenden Fach an einer Grund-, Haupt- oder Realschule oder Gesamtschule oder einer Grundschule mit sonderpädagogischem Angebot (s. S. 6); Blockpraktikum: 4 Wochen,
- Schulpraktikum B (Sonderpädagogisches Hauptpraktikum) Praktikum an einer Förderschule oder einer sonderpädagogischen Einrichtung mit unterrichtlichen Angeboten, die einer der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen entspricht; Blockpraktikum: 4 Wochen.

Sie bestehen für den Studiengang **Lehramt an Beruflichen Schulen** aus

- Betriebspraktikum Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb; Blockpraktikum: 1 Jahr, auch in zweimal ein halbes Jahr teilbar,
- Schulpraktikum I Orientierungspraktikum in einer Schulform, die nicht dem gewählten Lehramt entspricht; Blockpraktikum: 4 Wochen,
- schulpraktischen Übungen fachdidaktische Veranstaltungen,
- Schulpraktikum II Hauptpraktikum in einer Schulform, die dem gewählten Lehramt entspricht; Blockpraktikum: 4 Wochen.

Die Schulpraktika werden nach Möglichkeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorbereitet.

In den Schulpraktika werden die Praktikanten in der Regel von dem selbstgewählten Tutor aus den Erziehungswissenschaften oder den Fachdidaktiken betreut.

In den Schulpraktika sollen die Praktikanten mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche in ihrer Schule anwesend sein. Die Arbeitszeit im Sozialpraktikum richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung, beträgt jedoch mindestens 20 Stunden pro Woche.

Inhaltliche Schwerpunkte der Schulpraktika liegen in der Beobachtung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulrealität sowie in der Erprobung eigenen pädagogischen Handelns. Die Studenten werden mit Hilfe strukturierender Aufgaben angeleitet.

Dabei bieten die Unterrichtsversuche sowie die Schulpraktischen Übungen erste Möglichkeiten, sich selbst im angestrebten Beruf zu erproben. Die systematische Beobachtung der Schulrealität,

die Durchführung erster Unterrichtsversuche und die Reflexion eigenem Probehandeln sind wichtige Anliegen der Praktika.

Ergebnisse und Erfahrungen des Praktikums sind jeweils in einem abschließenden Praktikumsbericht zusammenzufassen und dem Leiter der Schule/Einrichtung zur Kenntnis zu geben. Anschließend legt der Student diesen Bericht dem Leiter des Praktikumsbüros vor. Von dort wird der Bericht zunächst dem Tutor (Universität) zugeleitet. Nach Kenntnisnahme und Billigung sowie Rückgabe des Berichtes an das Praktikumsbüro erhält der Student für den erfolgreichen Abschluß des Praktikums eine Bescheinigung.

Der Praktikumsbericht ist spätestens 10 Wochen nach Ende des Praktikums abzugeben; ansonsten kann das Praktikum nicht anerkannt werden. Bestätigt der Tutor den Praktikumsbericht nicht, hat der Student innerhalb von 4 Wochen einen neuen Bericht vorzulegen. Bei erneuter Nichtbestätigung muß das Praktikum wiederholt werden.

Alle Praktika mit Ausnahme der Betriebspraktika werden in der Regel im Block während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Ausnahmefällen können sie semesterbegleitend absolviert werden. Hierüber entscheidet der Praktikumsbeauftragte im Benehmen mit dem Studenten, dem Tutor und der Schule bzw. Einrichtung.

5 Praktika im einzelnen

5.1 Schulpraktikum I (Orientierungspraktikum)

Das Orientierungspraktikum soll den Studenten einen Einblick in eine Schulform verschaffen, deren Lehramt sie nicht studieren. Inhaltlich steht dementsprechend die Typik dieser Schulform und ihr Zusammenhang mit anderen Schulformen des Schulsystems im Mittelpunkt des Praktikums. Die Typik wird bestimmt durch die besonderen Eigenschaften der Schülerpopulation und durch besondere Bildungsziele, Lernformen und Lerninhalte. Der Zusammenhang mit anderen Schulformen wird bestimmt durch den Ort und die Funktion im Netzwerk möglicher Bildungsgänge des öffentlichen Schulwesens.

Das Orientierungspraktikum ist die erste Begegnung der Studenten mit Schule, in dem sie aus studentischer Sicht eine veränderte Perspektive auf Schule gewinnen. Ein Schwerpunkt dieses Praktikums liegt daher in Beobachtungen und Erkundungen zur Lehrer-/ Schülerrolle.

Unterrichtsversuche sind im Schulpraktikum I freiwillig.

Für die Betreuung des Praktikums kann sich der Student einen Tutor aus dem Bereich Erziehungswissenschaften oder aus einer seiner Fachdidaktiken wählen.

5.2 Sozialpraktikum

Im Sozialpraktikum sollen die Praktikanten die Arbeitsweise einer Einrichtung kennenlernen, die im außerschulischen Feld betreuend, präventiv oder intervenierend tätig ist. Der inhaltliche Schwerpunkt auch der sozialpraktischen Studien liegt auf Beobachtung der Arbeit der sozialen Einrichtung, speziell ihrer möglichen Kooperation mit weiteren Einrichtungen der Jugendpflege

und Jugendhilfe und anderen sozialen und sozialpädagogischen Einrichtungen und Institutionen. Die Studenten sollen zu systematischer Beobachtung befähigt und während des Praktikums mit Hilfe strukturierender Aufgaben angeleitet werden. Die Ergebnisse ihrer Beobachtungen sind in einem abschließenden Praktikumsbericht zusammenzufassen und dem Leiter des Praktikumsbüros zu übergeben. Die Einschätzung erfolgt durch das Institut für Sonderpädagogik bzw. Schulpädagogik.

Das Sozialpraktikum wird nach Möglichkeit in Lehrveranstaltungen vorbereitet.

Die Betreuung der Studenten vor Ort liegt im Sozialpraktikum ganz bei der sozialen Einrichtung; die Lehrenden informieren sich über den Ablauf der Praktika bei den Leitern der Praktikums-einrichtungen.

5.3 Schulpraktische Übungen (SPÜ)

Schulpraktische Übungen sind fachdidaktische Veranstaltungen, in denen es um die Umformung eines wissenschaftlichen Inhalts zum Unterrichtsgegenstand (didaktische Transformation) sowie um erste Versuche geht, eine Lernsituation in Gruppen aufzubauen. In der Regel handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die zum Teil in der Universität, zum Teil in der Schule stattfinden. Die inhaltliche Verantwortung verbleibt bei den Universitäten, das heißt bei den Lehrenden, die die Lehrveranstaltung durchführen.

Bei den schulpraktischen Übungen geht es um den Entwurf eigenen Handelns im Unterricht. Im Mittelpunkt stehen Anwendungsversuche des erworbenen wissenschaftlichen Wissens bei der Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung. Erfolgskriterium ist die Reflexion des Zusammenhangs von Wissen und Handeln.

Schulpraktische Übungen werden in den jeweiligen Fachdidaktiken, in den Lernbereichen der Grundschulpädagogik und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von je 2 SWS durchgeführt. Die Studienordnungen der Universitäten können in einzelnen Fächern mehr als 2 SWS vorschreiben.

Die schulpraktischen Übungen sollen in die Lehramtsstudiengänge der Universitäten so eingefügt werden, daß die Abfolge von theoretischen und praktischen Studien den Lernerfolg der Studenten unterstützt. Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) ist anzustreben.

5.4 Schulpraktikum II (Hauptpraktikum) und Schulpraktikum A (Lehramt Sonderpädagogik, allgemeinbildendes Fach)

Das Schulpraktikum II findet an einer Schulform oder Einrichtung statt, die dem gewählten Lehramt entspricht. Das Schulpraktikum A (Lehramt Sonderpädagogik) wird an der Regelschule im gewählten allgemeinbildenden Fach und für Studenten, die als allgemeinbildendes Fach Grundschulpädagogik studieren, an einer Grundschule mit sonderpädagogischem Angebot absolviert.

Voraussetzung für die Zulassung sind i.d.R. die Teilnahme am Schulpraktikum I (Orientierungspraktikum - außer Sonderpädagogik), am Sozialpraktikum, an den schulpraktischen Übungen und an den praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltungen.

Im Mittelpunkt des Praktikums steht die Beobachtung didaktischen Handelns im Unterricht. Daher sollten bei der fachlichen Vorbereitung der Praktika sowie bei ihrer Betreuung Schulpädagogen und Fachdidaktiker zusammenwirken.

In schriftlich vor- und nachbereiteten Unterrichtsversuchen sollen die Studenten die Anwendung theoretischen Wissens einüben und den Zusammenhang ihres Wissens mit eigenem Handeln reflektieren. Unterrichtsplanung soll dabei nicht als Festlegung einer strikt auszuführenden Folge von Unterrichtsschritten verstanden werden, sondern als der Versuch, erwünschte und wahrscheinliche Unterrichtsabläufe zu antizipieren. Die Unterrichtsversuche bieten auch Gelegenheit, emotionale Reaktionen auf den Unterrichtsablauf und die Interaktion mit Schülern wahrzunehmen, mit dem Ziel eigener Verhaltensentwicklung zu bedenken und mit anderen darüber zu sprechen.

Die Studenten sollen auch nach Anleitung das unterrichtliche und erzieherische Verhalten anderer Unterrichtender (Lehrkräfte und Kommilitonen) beobachten, analysieren und nach Möglichkeit mit den Betreffenden besprechen.

Daneben soll in diesem Praktikum das Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Lehrern und Schülern in der Schule beobachtet und beschrieben werden. Nach Ableistung des Sozialpraktikums sollten die Studenten in der Lage sein, die erzieherische Wirkung der Schule in einem ersten Versuch zu erfassen. Mögliche Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendhilfe sowie anderer sozialer und sozialpädagogischer Einrichtungen und Institutionen sollen als ständige Aufgaben des Lehrers mit bedacht werden. Ebenso sollen die Studenten die Zusammenarbeit der Schule mit weiteren schulischen Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen erfragen, beobachten und einschätzen. Wie für den unterrichtlichen Teil des Praktikums sind den Studenten auch für diesen außerunterrichtlichen Teil strukturierende Fragen mitzugeben, deren Ertrag in dem abschließenden Praktikumsbericht festgehalten wird.

Der Praktikumsbericht enthält außerdem mindestens zwei gründliche Vor- und Nachbereitungen der eigenen Unterrichtsversuche. Die Anzahl der vom Studenten selbst unterrichteten Stunden wird in Absprache von Tutor, Mentor (Schulleitung) und Student festgelegt.

Findet das Schulpraktikum II bzw. das Schulpraktikum A (Lehramt Sonderpädagogik, allgemeinbildendes Fach) an einer Grundschule statt, so ist der Tätigkeit der Klassenlehrerin besonderes Augenmerk zu schenken. Die Fächergrenzen werden im Grundschulunterricht des öfteren überschritten, weshalb eine Zuordnung von Unterrichtsversuchen zu bestimmten Fächern nicht immer sinnvoll ist. Möglichkeiten zum Kennenlernen von Hauptschulunterricht sollten genutzt werden. An ein eigenes Unterrichten in den Hauptschulfächern während des Grundschulpraktikums ist nicht gedacht; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, wenn der Praktikant es wünscht und der Tutor einverstanden ist.

Für ein Schulpraktikum II bzw. Schulpraktikum A (Lehramt Sonderpädagogik, allgemeinbildendes Fach) in der Grundschule ist Voraussetzung, daß schulpraktische Übungen in zwei Lernbereichen der Grundschulpädagogik absolviert wurden. Einer dieser Lernbereiche muß Deutsch oder Mathematik sein.

Die Betreuung wird von Lehrenden der Universität (Tutoren) aus dem Bereich Erziehungswissenschaften oder aus einer seiner Fachdidaktiken übernommen. Der Vorschlag kommt von dem Studenten selbst.

5.5 Das Schulpraktikum B (Sonderpädagogisches Hauptpraktikum)

Das Schulpraktikum B (Sonderpädagogisches Hauptpraktikum) bezieht sich auf die gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen. Einzelheiten dieses Praktikums werden durch das Institut für Sonder- und Heilpädagogik in einer Anleitung geregelt. Das Praktikum wird im Rahmen der Möglichkeiten von einem Tutor aus der Sonderpädagogik betreut.

Der Praktikumsbericht wird im Praktikumsbüro abgegeben.

5.6 Das Betriebspraktikum

Findet ein Betriebspraktikum während der Regelstudienzeit statt, kommen Regelungen der entsprechenden Studienordnungen zur Geltung.

Das Betriebspraktikum ist nicht Gegenstand dieser Praktikumsordnung. Die Plätze für das Betriebspraktikum sind durch die Studenten selbst zu organisieren.

6 Rechtsstellung der Studenten

Die Studenten haben in der Schule/Einrichtung die geltenden Vorschriften und Weisungen des Leiters der Schule/Einrichtung zu beachten. Das Ausbildungsverhältnis zur Universität bleibt hiervon unberührt; die Praktika sind Veranstaltungen der Universität.

Die Studenten nehmen an den Veranstaltungen der Schule/der Arbeit der Einrichtung teil und haben bei Fernbleiben den Fachlehrer und den Leiter der Schule/Einrichtung über die Gründe zu informieren. Fehlen Praktikanten mehr als drei Tage, so ist das Praktikumsbüro zu verständigen. Über eine Verlängerung des Praktikums trifft der Praktikumsbeauftragte die Entscheidung.

Die Studenten haben Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Ausbildung bekanntgewordenen schulischen Tatsachen/Tatsachen aus der Arbeit der Einrichtung zu wahren und alle Informationen in Zusammenhang mit Schülern/Klienten, Lehrern, Mitarbeitern, Eltern und Angehörigen vertraulich zu behandeln.

Bei schuldhaft rechtswidrigem Verhalten und bei Versäumnissen können Studenten von der weiteren Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Praktikumsbeauftragte nach Rücksprache mit dem Schulleiter bzw. Leiter der Einrichtung.

7 Zuständigkeiten, Bescheinigungen

Die Entscheidung, ob ein Praktikum bestanden ist, liegt in der Verantwortung der Universität. Der Lehrende bzw. Tutor, der den Praktikanten betreut hat, entscheidet hierüber

- aufgrund seiner Eindrücke beim Besuch des Studenten,

- aufgrund des vom Studenten vorzulegenden Praktikumsberichtes,
- nach Anhörung des Leiters der betreffenden Einrichtung.

Im Ausnahmefall kann die Bescheinigung des Erfolges versagt werden, wenn der Tutor den deutlichen Eindruck mangelnder Eignung für den Lehrerberuf hat.

Ist ein Student nicht von einem Tutor betreut worden, so erteilt der Schulleiter ihm für das Schulpraktikum eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung nach Rücksprache mit dem Fachlehrer/den Fachlehrern. Über den Erfolg eines solchen Praktikums entscheidet der Praktikumsbeauftragte im Benehmen mit den Beteiligten. Danach stellt er die entsprechende Bescheinigung aus.

Die Praktika stehen unter Aufsicht des Schulleiters bzw. Leiters der Einrichtung, an der sie stattfinden.

Für das Sozialpraktikum und das Betriebspraktikum erteilt der Leiter der Einrichtung den Studenten eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

Nach Bestätigung des Praktikumsberichts durch den Tutor erteilt das Praktikumsbüro die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

Alle anderen Praktikumsbescheinigungen werden vom Praktikumsbeauftragten nach Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise ausgestellt.

Die untere Schulaufsichtsbehörde unterstützt die Universität bei der Durchführung der Praktika und der schulpraktischen Übungen. Die Universität und die Schulen/Praktikumseinrichtungen arbeiten zusammen.

8 Widerspruchsverfahren

Erhebt ein Student Widerspruch gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Praktikumsordnung vom Praktikumsbeauftragten getroffen werden, entscheidet die Praktikumskommission.

9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in der Lehrerbildungskommission am mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung vom 01.04.1996 außer Kraft.